

REGLEMENT

wegen der

In denen Provinzien

CLEVE MARCK GELDERN

und

MEURS

ohne höltzernes

F a c h w e r c k

Maffiv und von Steinen

zu erbauenden

H Ä U S E R

GELDERN,
Bey denen Königl. Preuffi. Privilegirten Buchdruckern
H. und F. Korsten.



Wir Friderich, von Gottes Gnaden
König in Preussen, Marggraf zu
Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, wie auch der Graffschafft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ostfriesland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Leerdamm Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda &c. &c. &c.

Demnach Wir, bey Erwegung des innern Oeconomischen Zustandes Unserer Clev. Märckischen, Geldern und Meursischen Lande, unter andern auch angemercket haben, das die darinnen vorhandene Holtzungen und Forsten durch den letzteren Krieg dergestalt vermindert und zum Theil ruiniret worden sind, das selbige nur sehr sparsam genützet werden können und einer gantz besondern Menage vonnöthen haben, wann nicht, mit der Zeit, an dem, zu denen Bauten und Reparationen unumgänglich nöthigen Holtze, zumahlen solches in den benachbarten Landen ebenfalls sehr rahr geworden, ein gantzlicher Mangel entstehen soll; gleichwohl Unsere unver-

unveränderte Landes väterliche Absicht dahin gehet, daß in den Städten sowohl, als auf dem platten Lande der Anbau immer mehr und mehr befördert, und die Anzahl der vorhandenen Häuser vermehret werde; So haben Wir, in Betrachtung dieser Umstände, solche Maafs-Regeln zu erwählen für nöthig und nützlich gefunden, wodurch dieser gedoppelte Entzweck, am sichersten erreicht, mithin das gehöltze conserviret, und zugleich die Kosten, der zu erbauenden neuen Häuser, welche sonst, bey zunehmenden Mangel des Holtzes, und dahero nothwendig erfolgenden theuren Preise desselben Unseren getreuen Unterthanen zur größten Beschwerde gereichen müßten, vermindert werden können; In dieser Absicht wollen und befehlen Wir hierdurch und Kraft dieses, daß von nun an, und nach geschehener Bekantmachung gegenwärtiger Unserer höchsten Willens-Meinung, die neu zu erbauende Häuser in Unseren Clev-Märckischen Gelder und Meursischen Provinzien, es sey in den Städten oder auf dem platten Lande, keines weg, wie es bishero größten Theils geschehen, von Holtz und hölzernen Fachwerck, so mit Leimen oder Steinen ausgefüllt wird, errichtet, sondern durchgehends massiv und mit steinern Mauren, bis unter die Dächer aufgeführt, auch um so viel weniger einige andere weitere erbauet werden sollen; als nicht nur, eines Theils, alle höltzerne, und aus Fachwerck bestehende Häuser, wenn sie gleich mit Steinen oder Leimen ausgefüllt werden, ohnedem der Feuers-Gefahr, und der Communication einer Feuers-Brunst, weit mehr, als massive Häuser unterworfen, mithin denen zunechst dabey stehenden Häusern, weit gefährlicher sind; andern Theils auch selbige ungleich stärckere und öftere Reparationes an Holtzwerck erfordern, die von Steinen massiv aufgeführte Häuser hingegen, nicht nur, für den Brand-Schaden sicher, sondern auch, wegen ihrer Dauerhaftigkeit, und also erforderlichen wenigern Reparations-Kosten, in der Folge, für die Besitzer derselben vortheilhafter seyn müssen, ferner auch dazu noch kommt, daß die, zu den Mauren, erforderliche Backsteine in gedachten Provinzien
nicht

nicht nur mittelst des Brandes von Steinkohlen, ziemlich wohlfeil zu haben sind, sondern auch, über dem, noch der Grund selbst mehrentheils allenthalben dazu bequem und tüchtig ist, mithin zugleich der Vortheil daher entstehet, das die Steine, wo nicht auf dem Platze des Baues selbst, dennoch wenigstens, in der Nähe gebrandt, und dadurch die Kosten des Transports erspahret werden können; Unter dessen aber, und da Uns bekant, das in verschiedenen Gegenden der Graffschaft Marck Holtz in Ueberflus vorhanden, und keine Steine wohlfeil zu haben; So wollen Wir, das, um daselbst den neuen Anbau nicht aufzuhalten, die bisherigen Bauten in Fachwerck noch dergestalt vorerst bleiben sollen, und damit fortgefahen werden kann; Jedoch muss solches jederzeit, erst dem Land- und Steuer-Rath des Creises angezeigt, und von diesem, mit Anführung der Umstände, alsdann zur Approbation, an Unsere Krieges- und Domainen-Cammer berichtet werden; Wir befehlen daher sowohl Unseren Clev-Märckischen auch Gelder und Mœursischen Krieges- und Domainen-Cammern, als auch allen Unsern Land- und Steuer-Räthen, wie auch Magisträten und sämtlichen Unsern Beamten hiermit in Gnaden, sich nach dieser Unserer Verordnung allergehorsamt zu achten, mithin selbige überall mittelst Publicirung von denen Cantzeln und Affigirung an gewöhnlichen Orten zu jedermans Wissenschaft zu bringen, und darauf zu halten, das dem Verordneten auf das genaueste nachgelebet, und in Contraventions-Fall, die anders, als massiv aufgeführte Häuser gleich, auf Kosten des Eigeners, niedergerissen werden sollen;

Uhrkundlich haben Wir dieses Reglement Höchst-Eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrücken lassen; So geschehen und gegeben zu Berlin den 24 Martii 1765.

Friderich.



v. Massou. v. Hagen.